

■ **J. Poltera Industriespritzwerk**, in Wetzikon ZH, CH-020.1.040.376-7, Führen eines Industriespritzwerkes, Einzelirma (SHAB Nr. 60 vom 29. 03. 2005, S. 21, Publ. 2765344). In Gutheissung des Rekurses hat das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 30.03.2005 die Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichts Uster vom 23.02.2005, mit der über den Inhaber der Einzelirma der Konkurs eröffnet wurde, aufgehoben. [gestrichen: Mit Verfügung des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16.03.2005 ist dem Rekurs gegen die Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichts Uster vom 23.02.2005 betreffend Konkursöffnung aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. Demnach wird die Eintragung betreffend Konkurs im Handelsregister gestrichen.]

Tagebuch Nr. 9255 vom 31.03.2005

(02778836 / CH-020.1.040.376-7)